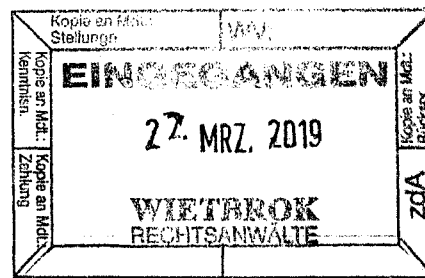


8 O 173/18

Verkündet am 19.03.2019

nez.

, JAng  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

...ngwedel

*Bo. Fwd 22.4.17*  
*Bo. Bz. Fwd 27.5.18*  
*T.B. Fwd 22.3.18*  
*col*

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wietbrok**, Eißendorfer Pferdeweg 36, 21075 Hamburg, Gz.: VW-27/18-FW

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2,  
38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

...aft

wegen Schadensersatz

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Kiel durch den Richter ... als Einzelrichter auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 26.02.2019 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 40.190,54 € abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 5.465,91 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.05.2015 Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Eos 2,0 I TDI, FIN: ... zu zahlen.**

**Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des vorbe-**

**zeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.**

**Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin gegenüber der Kanzlei Wietbrok Rechtsanwälte von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.590,91 € freizuhalten.**

**Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte 86,4 %, die Klägerin 13,6 %.**

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten im Rahmen des sogenannten VW-Abgasskandals um Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Neufahrzeug.

Die Klägerin erwarb unter dem 27.05.2015 bei der Beklagten einen PKW VW Eos 2,0 l TDI, FIN: i. Das Fahrzeug wies die in der als Anlage K 1 bezeichnete Ausstattung, auf deren Inhalt verwiesen wird, auf. Der in dem streitgegenständlichen Fahrzeug verbaute Dieselmotor trug die Typenbezeichnung EA189.

Die zu dem Motor des Fahrzeugs gehörende Software verfügte über zwei unterschiedliche Programme. Dabei erkannte die Software, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand zur Abgasmessung befindet und richtete den Abgasausstoß hiernach aus. In einem sogenannten Modus 1 (Prüfstand) leitete das Fahrzeug über ein Rohr eine überproportional große Menge an Abgasen in den Motor zurück. Dort wurden die Abgase einem erneuten Verbrennungsvorgang zugeführt mit der Konsequenz, dass das Fahrzeug weniger Schadstoffe, namentlich Stickoxide, in die Umluft ausstieß als im Normalbetrieb (sog. Modus 0), bei welchem im normalen Straßenbetrieb die staatlichen Vorgaben für Schadstoffemissionen nicht

eingehalten wurden.

Mit dem der Klageschrift als Anlage K 2 beigegebenen Schreiben aus dem Februar 2016 wies die Beklagte die Klägerin darauf hin, „dass der in [dem] Fahrzeug eingebaute Dieselmotor von einer Software betroffen [sei], durch welche die Stickoxidwerte (NOx) im Vergleich zum Prüfstandlauf (NEFZ) und realem Fahrbetrieb verschlechtert werden“. Gleichzeitig machte die Beklagte die Klägerin darauf aufmerksam, dass im Rahmen einer Rückrufaktion die zur Beseitigung der Software erforderlichen technischen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Inhalt des Schreibens der Beklagten an die Klägerin wird auf die Anlage K 2 verwiesen.

Im Verlauf des Jahres 2016 führte die Beklagte an dem Fahrzeug der Klägerin eine technische Maßnahme (sog. Softwareupdate) durch mit dem Ziel der Herbeiführung eines einheitlichen Betriebsmodus des Abgasrückführungssystems und der Optimierung des Verbrennungsvorgangs.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 13.04.2018 berief sich die Klägerin auf eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung durch die Beklagte und forderte sie zur Rücknahme des Fahrzeuges gegen Erstattung des Kaufpreises auf. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Anlage K 3 verwiesen.

Im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung wies das Fahrzeug eine Kilometerlaufleistung in Höhe von 41.941 Kilometern auf.

Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 30.12.2018 erweitert. Sie vertritt nunmehr die Ansicht, eine noch bei Klageerhebung in Abzug gebrachte Nutzungsentschädigung in Höhe von 2.459,66 € unter Berücksichtigung einer Gesamtleistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs der Klägerin in Höhe von 500.000,00 km sei nicht zu leisten. Die Klägerin vertritt ferner die Ansicht, für das außergerichtliche Tätigwerden ihrer Prozessbevollmächtigten sei eine nicht anrechenbare Gebühr von 2,0 wegen der Schwierigkeit und des Umfangs der Sache in Ansatz zu bringen.

**Die Klägerin beantragt zuletzt wörtlich,**

1. die Beklagtenpartei wird verurteilt, der Klägerpartei 40.190,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.05.2015 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung des PKW VW Eos 2,0 l TDI, FIN: ...
2. Es wird festgestellt, dass sie die Beklagtenpartei mit der Rücknahme diesem Klageantrag Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagtenpartei wird verurteilt, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.613,24 € freizustellen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten seit Rechtshängigkeit.

**Die Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Sie rügt die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts. Die Beklagte ist der Ansicht, die ursprüngliche Einbringung der Software begründe keine Haftung. Die Voraussetzungen der Haftungsnorm des § 826 BGB seien nicht erfüllt. Hilfsweise macht sie geltend, die Klägerin müsse sich einen Nutzungsvorteil für die Nutzung des streitgegenständlichen Fahrzeugs anrechnen lassen. Dabei sei entgegen dem Vorbringen aus der Klageschrift eine Gesamtlauflistung des streitgegenständlichen Fahrzeugs in der Größenordnung von 200.000 - 250.000 km in die Berechnung einzustellen.

Die Zustellung der Klageschrift ist ausweislich der Postzustellungsurkunde Bl. 28 d. A. am 15.06.2018 erfolgt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze einschließlich ihrer Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Kiel folgt aus § 32 ZPO. Nach der Vorschrift ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Unter dem Ort, an dem die Handlung begangen ist, ist im Falle eines Begehungsvorwurfes sowohl der Ort, an dem der Täter gehandelt hat (Handlungsort), als auch der Ort, an dem das geschützte Rechtsgut verletzt wurde (Erfolgort), zu verstehen. Bei der vorliegend in Rede stehenden Vermögensbeeinträchtigung durch Verwirklichung des Tatbestandes des § 826 BGB ist dabei jener Ort maßgeblich, an dem sich der Kaufgegenstand nach der vertraglichen Zweckbestimmung befinden soll. Hierbei handelt es sich um den Wohnsitz der Klägerin, an dem der Schaden im Sinne eines deliktischen Erfolges eingetreten ist (vgl. hierzu *Vollkommer*, in Zöller, Zivilprozessordnung, 30. Auflage, § 32 Rz. 16 m. w. N.).

Die Klage ist auch hinsichtlich des Feststellungsantrages zulässig. Sie verfügt insbesondere über das erforderliche Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 ZPO. Danach ist eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses zulässig, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wird. Erforderlich ist ferner mehr, dass eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit droht und das Feststellungsurteil geeignet ist diese Gefahr zu beseitigen (MüKo, ZPO 5. Auflage § 256 Rn. 39). Eine Gefährdung liegt regelmäßig darin, dass die Beklagte das Recht der Klägerin ernstlich bestreitet (vgl. MüKo, a.a.O., Rz. 46). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Beklagte hat das Rückgabeverlangen im Hinblick auf den PKW sowohl vorprozessual als auch im Rahmen des Rechtsstreites zurückgewiesen und das Vorliegen der Voraussetzung für die Annahme einer sittenwidrigen Schädigung bestritten.

Die Klage ist nur teilweise begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages über das streitgegenständliche Fahrzeug sowie auf Feststellung des Annahmeverzugs

hinsichtlich der Rücknahme des Fahrzeuges zu.

Der Anspruch der Klägerin folgt aus § 826 BGB. Nach der Vorschrift ist derjenige, der gegen die guten Sitten verstößt und dabei einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Die Voraussetzungen der Anspruchsnorm sind erfüllt.

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter - der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist - gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Hierfür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft, vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (vgl. BGH NJW 2014, 383).

So liegt der Fall hier.

Die Manipulation der Motorsoftware wurde durch Mitarbeiter der Beklagten selbst vorgenommen oder zumindest veranlasst. Dabei fällt es sämtlichst in die Risikosphäre der Beklagten, dass diese Manipulation erfolgte. Der streitgegenständliche Wagen wurde von der Beklagten selbst konstruiert und hergestellt. Dabei ist auch die Programmierung der Motorsoftware einschließlich der Programme, die auf einem Abgasprüfstand die Motorensteuerung übernehmen, dem Konstruktions- und Herstellungsprozess zuzuordnen.

Im Zuge dieses Konstruktions- und Herstellungsprozesses wurde im Machtbereich der Beklagten massenhaft, mit erheblichem technischen Aufwand und unter Umgehung gesetzlicher Umweltvorschriften vorgegangen. Dieses Vorgehen geht zugleich mit einer Täuschung der Kunden - mithin auch der Klägerin - über die Beschaffenheit und Eigenschaften des erworbenen Neufahrzeugs einher. Dabei ist in zurechenbarer Weise der betreffende Mitarbeiter oder Mitarbeiterkreis der Beklagten in einer Vielzahl von Fällen vorgegangen. Es wurden unter erheblichem technischen Aufwand gesetzliche Umweltvorschriften umgangen und die Kunden gleichsam bei ihrer Kaufentscheidung manipuliert. Anknüpfungspunkt für die Vorwerfbarkeit ist hierbei der Umstand, dass im Prüfstandmodus das Emissionskontrollsys-

tem eine andere Steuerung vornahm als beim Regelbetrieb des Fahrzeugs. Die Manipulation erfolgte dergestalt, dass die Motorsteuerung nur bei der Prüfstandfahrt in einen Modus mit höherer Abgasrückführung und dadurch bedingt geringeren NOx-Werten (Modus 1) lief, wohingegen der Motor im realen Fahrbetrieb (Modus 0) eine geringere Abgasrückführung und damit höhere NOx-Werte aufwies. In diesem technischen Vorgehen wurde gezielt die Erwartung der klagenden Autokäuferin hintergangen, die Abgas- und Verbrauchswerte stünden zumindest in einer gewissen Korrelation zueinander, wobei die Abgaswerte auf dem Prüfstand eine Aussage über die Emissionen im realen Fahrbetrieb und den Vergleich zu anderen Fahrzeugfabrikaten zuließe (vgl. LG Krefeld, Urteil vom 04.10.2017, 2 O 19/17-juris).

Es handelt sich bei diesem der Beklagten zurechenbaren Vorgehen zudem um eine massenhafte Umgehung der einschlägigen Abgasnormen, welche zu einer erheblichen Umweltbelastung führte. Zugleich stellt sich die Softwaremanipulation als planmäßige Verschleierung der wahren Emissionswerte gegenüber den Aufsichtsbehörden und Verbrauchern dar, die mit der Zielsetzung erfolgt, sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Dieses Vorgehen war nach dem Dafürhalten des Gerichts von einem rücksichtslosen Gewinnstreben gekennzeichnet. Die daraus zu entnehmende Gesinnung, aus technischer Unfähigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Abgasnormen oder aus Gewinnstreben massenhaft Behörden und Käufer der manipulierten Fahrzeuge bei ihrer Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt zu schädigen, dass Gesundheitsgefahren drohen, weil Schadstoffwerte erhöht werden, lässt das Verhalten insgesamt als sittenwidrig erscheinen (vgl. LG Krefeld, a.a.O. m.w.N.).

Die Beklagte erfüllt das Vorsatzerfordernis. Erforderlich, aber auch ausreichend ist dabei das Bewusstsein, dass eine Schädigung im Bereich des Möglichen liegt. Die Abgassoftware wurde allein zu dem Zwecke eingebaut, die Abgaswerte zu manipulieren mit der Folge, dass das streitgegenständliche Fahrzeug eine Euro 5-Zulassung erhielt. Damit einher ging, dass die Fahrzeuge mit dem verbauten Dieselmotorentyp EA189 mit objektiv falschen Werten hinsichtlich der Abgasemissionen beworben wurden und die Kunden - so auch die Klägerin - ihre Kaufentscheidung auf diese dem Fahrzeug zugeschriebene Abgasnorm stützten. Dieses war von der Beklagten mit dem Ziel der Täuschung auch vorhergesehen worden.

Der Klägerin ist durch das der Beklagten zurechenbare Verhalten auch ein Schaden entstanden. Grundsätzlich ist unter dem Begriff des Schadens eine vermögensrechtliche Schlechterstellung zu verstehen. Dabei dient im Falle der vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten mit Blick auf die objektive Vermögenslage der Geschädigten, sondern auch der Befreiung von einer kausal auf die sittenwidrige Schädigung zurückzuführende Belastung. Insbesondere bei dem hier vorliegenden Erwerb eines Neufahrzeuges führt die Manipulation zu einer falschen Vorstellung auf Käuferseite. Dabei wird dem Erwerber gezielt der Erhalt eines mangelfreien Fahrzeuges suggeriert. Diese Fehlvorstellung war nach allgemeiner Lebenserfahrung auch kausal für den Erwerb des streitgegenständlichen PKW. Es kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass die Klägerin einen für den eigenen Gebrauch vorgesehenen PKW nur dann erworben hätte, wenn dieser mangelfrei ist.

Es kann dahinstehen, ob der Vorstand oder ein sonstiger Organvertreter der Beklagten im Sinne von § 31 BGB die Softwaremanipulation veranlasst hat oder von ihr wusste. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Beklagte sich im Sinne des § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB das sittenwidrige schädigende Verhalten desjenigen Mitarbeiters zurechnen lassen muss, der für die Programmierung der verwendeten Abgassoftware verantwortlich war oder sie in Auftrag gegeben hat. Der entsprechende Mitarbeiter ist hierbei im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses als Arbeitnehmer der Beklagten tätig geworden und war damit ihr Verrichtungsgehilfe. Dabei scheidet insbesondere eine Exkulpation der Beklagten durch den Nachweis eines mangelnden Auswahl- bzw. Überwachungsverschuldens aus. Der Nachweis obliegt der Beklagten, ist ihr vorliegend jedoch nicht gelungen. Es ist der Beklagten auch gut dreieinhalb Jahre nach Bekanntwerden der Verwendung der Abgasmanipulationssoftware am 18.09.2015 nicht in für das Gericht nachvollziehbarer Weise gelungen, darzulegen, aufgrund welcher innerorganisatorischer Abläufe es zur Entwicklung und zum Einsatz der Dieselmotorensoftware für den Motor EA189 kam.

Die Klägerin ist nach der Rechtsfolge des § 826 BGB so zu stellen wie sie ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde. Es ist dabei zu unterstellen, dass die Klägerin den Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug nicht abgeschlossen hätte, sodass



die empfangenen Leistungen wechselseitig zurückzugewähren sind.

Die Klägerin hat sich jedoch auch im Rahmen des Anspruchs aus § 826 BGB den Gebrauchsvorteil für die Nutzung des Fahrzeuges anrechnen zu lassen. Der Gebrauchsvorteil errechnet sich dabei aus dem Bruttokaufpreis mal gefahrene Kilometer durch erwartbare Restlaufleistung. Das Gericht geht dabei gemäß § 287 ZPO davon aus, dass das streitgegenständliche Fahrzeug eine Gesamtlauflistung in Höhe von 250.000 Kilometern erwarten lässt. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass im insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am 26.02.2019 das Fahrzeug eine Laufleistung von 41.941 Kilometern aufwies. Hieraus resultiert unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Formel ein Nutzungsvorteil in Höhe von 5.465,91 €.

Die Zinsforderung ist begründet nach den §§ 849, 246, 291 BGB. Der Schädigungszeitpunkt lässt sich anhand des Kaufvertragsschlusses am 27.05.2015 bestimmen.

Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs im Hinblick auf die Rücknahme des streitgegenständlichen PKWs ist begründet nach den §§ 293, 295 BGB. Die Beklagte hat ausweislich ihres Schreibens vom 20.04.2018 (Anlage K4) die Rücknahme des PKW endgültig verweigert und befand sich ab diesem Zeitpunkt mit der Rücknahme im Verzug.

Der Anspruch auf Freistellung von nicht anrechenbaren außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten im Sinne von Nr. 2300 VV RVG folgt aus §§ 826, 249 Abs. 1 BGB. Dabei hat das Gericht hinsichtlich der Höhe der Kosten lediglich eine Geschäftsgebühr von 1,3 gemäß Nr. 2300 VV RVG §§ 13, 14 RVG nach einem vorprozessualen Geschäftswert in Höhe von 37.730,88 € in Ansatz gebracht. Bei dem vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich trotz der Vielzahl von aufgeworfenen Rechtsfragen um einen einzelnen Rechtsstreit aus einer Reihe gleichgelagerter Fälle, in denen wiederkehrend die aufgeworfenen Rechtsfragen streitgegenständlich sind.

Der Wert des Streitgegenstandes wird in Höhe von bis zu 40.190,54 € festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zuläs-

sig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht  
Gottorfstraße 2  
24837 Schleswig

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kiel  
Harmsstraße 99/101  
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

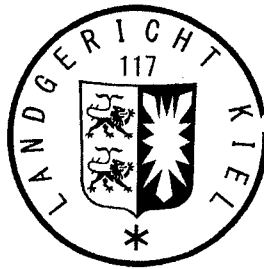
- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richter



Beglaubigt

JAng